

Grundlagen der Rezertifizierung im Rahmen des Curriculums Parodontologie

Im Rahmen der letzten Veranstaltung der curriculären Fortbildung im Bereich Parodontologie des Berufsverbandes Deutscher Oralchirurgen in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, die am ersten Februarwochenende in Hamburg stattfand, wurde über die Voraussetzung für eine Rezertifizierung des Tätigkeitsschwerpunktes Parodontologie gesprochen.

Dr. Jochen Tunkel/Bad Oeynhausen, Dr. Marie-Therese Peters/Bonn

■ Hierbei ist zunächst zu erwähnen, dass das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am Curriculum operative und ästhetische Parodontologie nicht die Ausweisung eines Tätigkeitsschwerpunktes darstellt, sondern lediglich die Grundlage für einen solchen Antrag bei der jeweils zuständigen Landes Zahnärztekammer ist. Daher kann auch die Rezertifizierung nicht über den Berufsverband Deutscher Oralchirurgen, bzw. die Deutsche Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie erfolgen. Die beiden Verbände haben sich darauf geeinigt, die weitere Teilnahme mittels eines Folgezertifikats zu bestätigen und somit die Grundlage zur Verlängerung des Tätigkeitsschwerpunktes bei den zuständigen Zahnärztekammern zu geben. Für die Bescheinigung einer kontinuierlichen Fortbildung sind insgesamt 80 Punkte durch Fortbildungen im Bereich Parodontologie und deren Randgebieten, wie zum Beispiel Implantologie, notwendig, wobei die Mehrheit der Punkte im Bereich Parodonto-

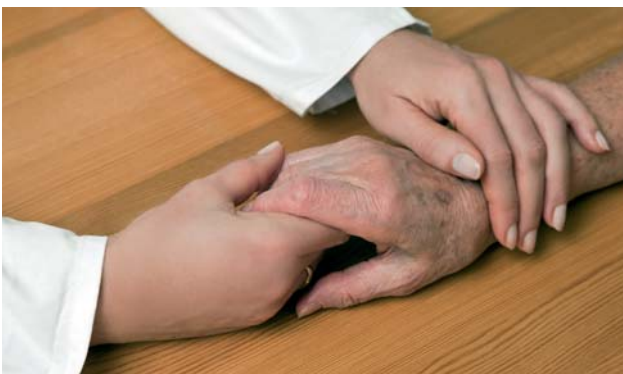
logie erworben werden sollte. Vice versa können für die Rezertifizierung im Bereich Implantologie Punkte im Curriculum operative und ästhetische Parodontologie erworben werden. Da im Rahmen eines Kurswochenendes 17 Punkte vergeben werden, sind somit für die geforderte Punktzahl fünf Kurswochenenden innerhalb von fünf Jahren zu absolvieren. Eine erneute Abschlussprüfung mit Vorlage von zehn Fällen entfällt im Falle der Rezertifizierung.

Da das Curriculum operative und ästhetische Parodontologie stets mit hochkarätigen Referenten besetzt wird und zudem ein reger Austausch mit anderen oral- und kieferchirurgischen Kollegen stattfindet, kann jedem eine erneute Teilnahme nur wieder ans Herz gelegt werden, weil ein solches Kurswochenende den Gewinn des reinen „Punktesammelns“ weitaus überschreitet. Selbstverständlich werden die erworbenen Fortbildungspunkte auf die nach SGBV erforderliche Gesamtpunktzahl angerechnet. ■

Notfallkurs – „Lebensrettende Maßnahmen“ für Ärzte, Zahnärzte und Praxispersonal

Notfallsituationen in Zahnarztpraxen treten insgesamt selten auf und können deshalb oft nicht mit der erforderlichen Routine bewältigt werden.

Redaktion



■ Die Verantwortung des niedergelassenen Arztes für die Behandlung des Notfallpatienten endet bereits nach wenigen Minuten mit dem Eintreffen des Rettungsdienstes. Dennoch kommt diesem kurzen Zeitraum große Bedeutung zu. Die Folgen einer schlechten oder fehlenden Erstversorgung bei lebensbedrohlichen Notfällen können auch durch den besten Rettungsdienst nicht rückgängig gemacht werden. Dazu gehört zum einen das Erkennen der Notfallsituation. Alle Veränderungen im Zustand des Patienten, die die Vitalfunktionen Atmung, Kreislauf und Bewusstsein betreffen, sind als potenziell lebensbedrohlich einzustufen. Atemnot,